

Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock (EPO)

vom 7. April 2011

geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule
für Musik und Theater Rostock (EPO) vom 14. Juni 2011

geändert durch Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule
für Musik und Theater Rostock (EPO) vom 8. Dezember 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Eignungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen der

Eignungsprüfung..... 3

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung..... 3

§ 3 Termine und Fristen 3

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge 3

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge 4

§ 6 Nachweise des Bewerbers 4

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung 5

II. Art und Umfang der Eignungsprüfung..... 5

§ 8 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge
mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach 5

§ 9 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung in sonstigen Musikstudiengängen mit
dem Studienziel Bachelor oder Master..... 6

§ 10 Prüfungsteil für die Gebiete Pflichtfach Klavier, Tonsatz und Gehörbildung für
die Bachelorstudiengänge mit dem Studienziel Bachelor of Music 9

§ 11 Eignungsprüfung in Lehramtsstudiengängen 9

§ 12 Eignungstest für bestimmte Wahlmodule 12

§ 13 Eignungsprüfung im Studiengang Schauspiel 12

§ 14 Eignungsprüfung im Masterstudiengang Theaterpädagogik sowie im Beifach

Darstellendes Spiel	12
§ 15 Erlass von Prüfungsteilen.....	13
III. Durchführung der Eignungsprüfung	14
§ 16 Prüfungskommission	14
§ 17 Zuhörer.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll	14
IV. Ergebnis der Eignungsprüfung	15
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen	15
§ 20 Eignungsbescheid.....	15
§ 21 Wiederholung der Eignungsprüfung.....	16
V. Aufbaustudiengang Konzertexamen.....	16
§ 22 Ziel des Aufbaustudiengangs Konzertexamen	16
§ 23 Eignungsprüfung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen	16
VI. Übergangsregelungen	16
§ 24 Quereinsteiger.....	16
VII. Schlussbestimmungen.....	17
§ 25 Inkrafttreten	17

I. Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen der Eignungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich

Die Eignungsprüfungsordnung regelt die Durchführung von Eignungsprüfungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes. Soweit Vorschriften dieser Eignungsprüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthalten, sind ergänzend die Prüfungsordnungen der Institute der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung weist der Studienbewerber seine künstlerische Eignung für das gewählte Studienfach nach. Zur künstlerischen Eignung gehören insbesondere eine ausgeprägte Begabung, Interpretationsfähigkeit, Kreativität und ein ausgeprägtes instrumental-, vokal- oder sprech- und bewegungstechnisches Vermögen. Außerdem ist in den Musikstudiengängen der Nachweis musiktheoretischer Kenntnisse, die jeweils den Anforderungen des gewählten Studiengangs entsprechen müssen, zu erbringen.

(2) Eine Eignungsprüfung findet statt:

1. vor der Aufnahme eines Studiengangs,
2. vor der Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule begonnenen Studiums an dieser Hochschule,
3. vor einem Wechsel des Studiengangs oder eines instrumentalen oder vokalen Studienfachs,
4. vor der Aufnahme eines Beifachstudiums.

(3) Die Eignung wird im Rahmen der Eignungsprüfung für das darauf folgende Semester nachgewiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignung auf Antrag auch für ein späteres Semester festgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich mit der Anmeldung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Die Eignung wird in den Fällen von Absatz 2 Ziffer 4 auch im Hinblick auf ein bestimmtes Fachsemester bewertet. Das Gleiche gilt für die Fälle des Absatzes 2 Ziffer 2, sofern der Studienbewerber nicht in künstlerischer Ausbildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert.

§ 3 Termine und Fristen

Eignungsprüfungen werden mindestens einmal im Jahr zu den von der Hochschule festgelegten Terminen durchgeführt. Diese werden rechtzeitig veröffentlicht. Die Hochschule kann auch außerhalb der festgelegten Termine Eignungsprüfungen vereinbaren.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge

(1) Der Studienbewerber hat sich zur Eignungsprüfung schriftlich und unter Einhaltung der Frist mit dem bei der Hochschule erhältlichen Formular beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzumelden.

(2) Der Studienbewerber für einen grundständigen Studiengang muss seine Schulpflicht erfüllt haben oder voraussichtlich vor dem Beginn des Studiums noch erfüllen. Er muss ferner den Schulabschluss der allgemeinen Hochschulreife oder einen im Ausland erworbenen vergleichbaren Schulabschluss haben oder voraus-

sichtlich vor dem Beginn des Studiums noch erlangen, sofern es sich nicht um eine Bewerbung für einen künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengang handelt und die Eignungsprüfung an Stelle des Reifezeugnisses treten soll.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung für ein Masterstudium mit künstlerischem Hauptfach muss der Studienbewerber ein fachspezifisches Bachelorstudium, ein Diplomstudium oder einen gleichwertigen Abschluss an einer anderen Einrichtung nachweisen.

(2) Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 240 Leistungspunkten, die die künstlerische Eignungsprüfung für einen Masterstudiengang bestanden haben, erhalten gegebenenfalls einen individuellen Studienplan, um fehlende Studien- und Prüfungsleistungen in Kernfächern nachzuholen. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums über das Nachholen von Studienleistungen nicht erfüllen können, werden entsprechend ihrer individuell bereits erbrachten Leistung kompetenzorientiert in ein Semester im Bachelorstudiengang eingestuft.

(3) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft müssen die Bewerber einen fachspezifischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen, der an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben wurde.

(4) Für den Masterstudiengang Theaterpädagogik müssen die Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem sozialen, pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen, medizinischen oder fachlich ähnlichen Gebiet nachweisen, der an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben wurde. Zum Masterstudiengang Theaterpädagogik ist jedoch nicht zugelassen, wer bereits Theaterpädagogik oder Darstellendes Spiel (außer als Beifach) studiert hat.

Bewerber mit einem Berufsabschluss in einem sozialen, pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen, medizinischen oder fachlich ähnlichen Gebiet, die den Studiengang als Weiterbildung nutzen, können zugelassen werden.

Bewerber mit Berufsabschluss müssen eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweisen. Bewerber, die den Masterstudiengang direkt an ein grundständiges Studium anschließen, müssen ein mindestens einmonatiges fachspezifisches Praktikum nachweisen

§ 6 Nachweise des Bewerbers

(1) Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular müssen Studienbewerber, die noch nicht an der Hochschule immatrikuliert sind, einreichen:

1. einen Lebenslauf, der über Schulbildung, gegebenenfalls Hochschulbildung und die bisherige künstlerische Entwicklung Auskunft gibt,
2. eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder eines im Ausland erworbenen vergleichbaren Schulabschlusszeugnisses oder eine Erklärung darüber, dass dieses Zeugnis bis zum Studienbeginn voraussichtlich zu erwarten ist und eine beglaubigte Fotokopie des letzten Schulzeugnisses, oder sofern die künstlerische Eignung an Stelle des Reifezeugnisses treten soll, eine entsprechende Erklärung und eine beglaubigte Fotokopie des letzten Schulzeugnisses,
3. gegebenenfalls Zeugnisse über Art und Grad der künstlerischen Vorbildung,

4. gegebenenfalls einen Nachweis über bereits erbrachte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen durch Vorlage einer beglaubigten Fotokopie des Studienbuches oder einer Bescheinigung (Transcript of Records) über im Rahmen international anerkannter Systeme erreichte Leistungspunkte, sofern es sich um Studienbewerber handelt, die ein an einer anderen Hochschule begonnenes Studium fortsetzen wollen,
5. eine beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums, sofern es sich um Studienbewerber für ein Master- oder Aufbaustudium (Konzertexamen) handelt,
6. zwei Passfotos,
7. ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag (DIN A 5) bzw. ein internationaler Antwortschein,
8. eine Liste der für die Aufnahmeprüfung vorbereiteten Werke mit einem Vermerk, ob ein Klavierbegleiter der Hochschule gewünscht wird,
9. minderjährige Studienbewerber müssen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Studium beifügen.

Fremdsprachige Zeugnisse und Nachweise müssen in übersetzter Form und beglaubigt eingereicht werden.

(2) Studienbewerber, die bereits an der Hochschule immatrikuliert sind, müssen mit dem Anmeldeformular schriftlich eine Begründung ihres Antrags sowie die Schilderung ihrer bisherigen Ausbildung und künstlerischen Betätigung einreichen.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann seine Zuständigkeit auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden,

1. wenn die in § 4 oder § 5 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. wenn die in § 6 genannten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorliegen oder
3. wenn ein in § 17 Absatz 4 und 5 des Landeshochschulgesetzes genannter Versagungsgrund vorliegt oder feststeht, dass er zum Studienbeginn vorliegen würde.

(3) Ist ein Studienbewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, eine nach § 4 Absatz 4 und 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen beziehungsweise eine Nachfrist gewähren.

(4) Wird der Studienbewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, so erhält er spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich oder fernmündlich eine Einladung. Wird die Zulassung versagt, so ergeht ein Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

II. Art und Umfang der Eignungsprüfung

§ 8 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach

Die vom Studienbewerber für die praktischen Prüfungen ausgewählten Werke

müssen im Rahmen des jeweils geforderten Schwierigkeitsgrades Gelegenheit bieten, die Begabung, die Interpretationsfähigkeit, den Gestaltungswillen, die Kreativität und das instrumental-, vokal-, sprech- oder bewegungstechnische Vermögen des Studienbewerbers erkennen zu lassen.

Eine Übersicht zu den spezifischen Anforderungen der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge und Instrumental- sowie Vokalfächer inklusive einer Liste mit beispielhaften Werken ist in der Studierendenverwaltung erhältlich und über die Internetseite der Hochschule abrufbar.

§ 9 Hauptfachbezogene Eignungsprüfung in sonstigen Musikstudiengängen mit dem Studienziel Bachelor oder Master

(1) Studienbewerber für die Bachelorstudiengänge Korrepetition bzw. Orchesterdirigieren müssen in einer praktischen Prüfung

1. eine vorbereitete Opernensembleszene am Klavier mit stimmlicher Markierung der Gesangspartien vortragen,
2. leichte Klavierauszüge in Ausschnitten aus Oratorium, Oper, Operette und Musical vom Blatt spielen,
3. elementare Fertigkeiten im Partiturspiel (einschließlich der Grundkenntnisse Alter Schlüssel und transponierender Instrumente) nachweisen
4. ein Kunstlied und eine unvorbereitete leichte Chorstimme vorsingen,
5. möglichst auswendig vier Klavierwerke verschiedener Stilepochen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad vortragen.
6. (ausschließlich für den Studiengang Orchesterdirigieren): zeigen, dass sie mit ihrer Körpersprache den gestalterischen und dirigierpraktischen Anforderungen entsprechen. Der Nachweis wird erbracht durch dirigierpraktische Übungen wie durch das Dirigat von zwei vorbereiteten Orchesterwerken.

(2) Studienbewerber für den Masterstudiengang Korrepetition müssen in einer praktischen Prüfung

1. vorbereitete Ensembleszenen in hoher Schwierigkeit am Klavier mit stimmlicher Markierung der Gesangspartien vortragen
2. eine vorbereitete Opernensembleszene mit stimmlicher Markierung der Gesangspartien aus der Partitur vortragen
3. praktische Korrepetition in der Arbeit mit Sängern vorstellen

(3) Studienbewerber für den Masterstudiengang Orchesterdirigieren müssen in einer praktischen Prüfung

das Vermögen einer ausdifferenzierten Körpersprache sowie Fähigkeiten zur analytischen Durchdringung nachweisen (im Rahmen einer Repertoireprobe mit dem Hochschulorchester). Darüber hinaus ist die Erarbeitung einer Ensembleszene aus dem Musiktheaterrepertoire mit Sängern Gegenstand der Prüfung.

(4) Studienbewerber für den Bachelorstudiengang Musiktheorie müssen

1. eine dreistündige Klausur mit folgenden Inhalten schreiben:
 - a) zweistimmiger Kontrapunkt in einem einheitlichen Stil,
 - b) vierstimmiger Liedsatz in einem einheitlichen Stil,
 - c) Analyse zu gegebenen Literatúrausschnitten, darunter ein Ausschnitt aus Musik nach 1950,
2. eine mündlich-praktische Prüfung mit folgenden Inhalten absolvieren:
 - d) unvorbereitete Analyse mehrerer gegebener Literatúrausschnitte,

- e) Kadenzspiel prima vista nach Funktionsvorlage,
- f) Spiel einer gegebenen Modulationsaufgabe mit vorheriger verbaler Erläuterung des Modulationsweges,
- g) Spiel eines gegebenen bezifferten Basses,
- 3. eine 90-minütige Klausur mit folgenden Inhalten schreiben:
 - h) einstimmiges Diktat,
 - i) dreistimmiges polyphones Diktat,
 - j) vierstimmiges homophones Diktat,
- 4. in einer 30-minütigen mündlich-praktischen Prüfung
 - k) Intervalle und Akkorde erkennen und singen,
 - l) vom Blatt singen,
 - m) Rhythmus klopfen,
 - n) Kadenzverlauf hören,
- 5. im gewählten instrumentalen oder vokalen Nebenfach in einer 10-minütigen praktischen Prüfung Elementarkenntnisse durch Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilepochen mit einem geringen Schwierigkeitsgrad nachweisen.

Die Prüfungsabschnitte a) bis d) werden am Klavier geprüft.

Die genannten Prüfungen gelten auch für den Masterstudiengang Musiktheorie, Schwerpunkt Neue Musik unter starker Berücksichtigung Neuer Musik; sie weisen dann einen höheren Schwierigkeitsgrad auf.

- (5) Studienbewerber für den Bachelorstudiengang Komposition müssen
1. zusammen mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung eigene Kompositionen möglichst mit unterschiedlichen Besetzungen vorlegen (Die Prüfungskommission kann auf Grundlage der eingereichten Kompositionen über die Nichteignung entscheiden),
 2. eine dreistündige Tonsatz-Klausur mit folgenden Inhalten schreiben:
 - a) zweistimmiger Kontrapunkt in einem einheitlichen Stil,
 - b) vierstimmiger Liedsatz in einem einheitlichen Stil,
 - c) Analyse zu gegebenen Literatúrausschnitten, darunter ein Ausschnitt aus der Neuen Musik nach 1950,
 3. eine mündlich-praktische Tonsatz-Prüfung mit folgenden Inhalten absolvieren:
 - d) unvorbereitete Analyse mehrerer gegebener Literatúrausschnitte,
 - e) Kadenzspiel prima vista nach Funktionsvorlage,
 - f) Spiel einer gegebenen Modulationsaufgabe mit vorheriger verbaler Erläuterung des Modulationsweges,
 - g) Spiel eines gegebenen bezifferten Basses,
 4. eine 90-minütige Gehörbildungs-Klausur mit folgenden Inhalten schreiben:
 - h) einstimmiges, rhythmisch komplexes Diktat mit zuvor langsam diktierter Tonreihe,
 - i) einstimmiges, melodisches Diktat,
 - j) dreistimmiges polyphones Diktat,
 - k) vierstimmiges homophones Diktat,
 5. in einer 30-minütigen mündlich-praktischen Gehörbildungs-Prüfung
 - l) Intervalle und Akkorde erkennen und singen,
 - m) vom Blatt singen,
 - n) Rhythmus klopfen,
 - o) Kadenzverlauf hören,
 6. im gewählten instrumentalen oder vokalen Nebenfach in einer 10-

minütigen praktischen Prüfung Kenntnisse und Fähigkeiten der gehobenen Mittelstufe

- p) durch Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilepochen mit einem mittleren Schwierigkeitsgrad,
 - q) durch Vom-Blatt-Spiel eines Werkes/Werkausschnitts leichten Schwierigkeitsgrades nachweisen,
7. in einer 20-minütigen mündlichen Prüfung zu eigenen Kompositionen Stellung nehmen und Kompositionsvorgänge und Prozesse anhand vorgelegter Partituren aus unterschiedlichen Epochen erläutern.

Die Prüfungsabschnitte a) bis d) werden am Klavier geprüft.

Der Studienbewerber wird nur zu der Eignungsprüfung nach Ziffer 2 bis 4 geladen, wenn nicht bereits auf Grundlage der nach Ziffer 1 eingereichten Kompositionen die Nichteignung festgestellt wurde.

Studienbewerber für den Masterstudiengang Komposition müssen

1. zusammen mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung eigene Kompositionen mit unterschiedlichen, auch größeren, Besetzungen vorlegen (Die Prüfungskommission kann auf Grundlage der eingereichten Kompositionen über die Nichteignung entscheiden),
2. eine dreistündige Analyse-Klausur über ein Werk aus dem Bereich der Neuen Musik schreiben,
3. in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung
 - a) zu eigenen Kompositionen in Form eines ca. 15-minütigen, zusammenhängenden, frei gehaltenen Vortrags Stellung nehmen, der auch Fragestellungen der aktuellen Entwicklung der Neuen Musik mit einbezieht,
 - b) auf Fragen der Prüfungskommission antworten und kompositorische Prozesse anhand vorgelegter Partituren aus unterschiedlichen Epochen erläutern.

(6) Studienbewerber für den Masterstudiengang Musikpädagogik müssen:

1. die Eignung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach gemäß § 9 nachweisen,
2. eine Klausur (45 Min.) schreiben und darin musikpädagogische Fragen zu aktuellen Aspekten heutiger Unterrichtspraxis beantworten.
3. in einem Kurzreferat/Gespräch (insgesamt 5-10 Min.) ihre Ambitionen darstellen, Musikpädagogik im Masterstudiengang studieren zu wollen.

(7) Studienbewerber für den Masterstudiengang Musikwissenschaft müssen

1. zusammen mit der Anmeldung ihre Bachelorarbeit bzw. eine vergleichbare wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder englischer Sprache vorlegen. Die Prüfungskommission kann auf Grundlage der eingereichten Arbeit über die Nichteignung entscheiden.
2. im Instrumentalfach zwei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades oder im Vokalfach ein unbegleitetes Volkslied, ein Kunstlied und eine Arie in einer etwa 10-minütigen praktischen Prüfung vortragen.

Der Studienbewerber wird nur zu der Eignungsprüfung nach Ziffer 2 geladen, wenn nicht bereits auf Grundlage der nach Ziffer 1 eingereichten Arbeit die Nichteignung festgestellt wurde.

§ 10 Prüfungsteil für die Gebiete Pflichtfach Klavier, Tonsatz und Gehörbildung für die Bachelorstudiengänge mit dem Studienziel Bachelor of Music

(1) Der Studienbewerber muss, sofern Klavier nicht Haupt-, sondern Pflichtfach ist, in einer 10-minütigen praktischen Prüfung Elementarkenntnisse im Klavierspielen nachweisen durch Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilepochen mit einem geringen Schwierigkeitsgrad.

(2) Studienbewerber müssen in einer schriftlichen und mündlichen bzw. praktischen Prüfung:

1. die Beherrschung der elementaren Musiklehre (Intervalle, Dur-Moll-Skalen, Kirchentonarten, Notenschlüssel, Akkorde wie z. B. Dreiklänge, Dominantseptakkorde und Umkehrungen),
2. Kenntnisse der Grundzüge der Harmonielehre (Generalbassbezeichnung, Funktions- und Stufentheorie, Kadenz, Grundlagen des 4-stimmigen Satzes, Spielen einer vorbereiteten Kadenz) und
3. eine ausreichende Hörfähigkeit (Singen und Erkennen von Intervallen und Akkorden, leichte 1- und 2-stimmige Musikdiktate, 3-stimmige Akkordreihe, Nachvollziehen einfacher Kadenzabläufe und rhythmischer Prozesse, Vom-Blatt-Singen einer einfachen, tonalen Melodie) nachweisen.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 75 Minuten, die mündlich-praktische Prüfung etwa 20 Minuten.

§ 11 Eignungsprüfung in Lehramtsstudiengängen

(1) Studienbewerber für den Studiengang Lehramt an Gymnasien müssen folgende Prüfungen ablegen:

1. Musiktheorie

Im Fach Musiktheorie sind eine 100-minütige Klausur zu schreiben und eine 20-minütige mündliche Prüfung abzulegen, wodurch die Beherrschung der elementaren Musiklehre (Intervalle, Skalen, Schlüssel, Akkordtypen), Grundkenntnisse der Harmonielehre und der musikalischen Analyse (Generalbass, Funktionstheorie, Jazz-/Rock-/Pop-Harmonielehre, elementare Formenlehre) sowie ausreichende Hörfähigkeiten nachgewiesen werden (Intervalle, Akkorde, Blattsingen, Rhythmus, Musikdiktat).

2. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

- (a) Im instrumentalen Hauptfach sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen vorzuspielen.
- (b) Wird Gesang als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung zwei Arien und zwei Kunstlieder aus drei verschiedenen Epochen sowie ein unbegleitetes Volkslied vorzutragen und zwei Texte unterschiedlicher Gattungen (Lyrik, Prosa) zu rezitieren.
- (c) Wird Chorleitung als Hauptfach gewählt, sind in einer 10-minütigen Prüfung eine Chorstimme vom Blatt zu singen und ein Chorsatz vom Blatt zu spielen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Gruppenleitungsprüfung ein dreistimmiger Chorsatz zu erarbeiten (15 Min.).
- (d) Wird Schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei selbstständig arrangierte und am Klavier selbst begleitete Lieder vorzutragen, darunter ein Volkslied und ein Jazzstandard (eine Eigenkomposition ist

erwünscht). Alle Lieder sind in zwei Tonarten darzustellen. Zusätzlich wird eine Klavierimprovisation zu einem selbst gewählten Thema präsentiert. In der Prüfung gibt es zudem spontane Aufgaben aus den Bereichen Improvisation, Harmonisierung und Blattspiel.

- (e) Wird Komposition/Musiktheorie als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung eigene, vor der Prüfung eingereichte Kompositionen vorzustellen sowie analytische und klavierpraktische Aufgaben insbesondere zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts zu lösen.

3. Künstlerisch-praktische Prüfungen in zwei Nebenfächern

- (a) Sofern Klavier nicht Hauptfach ist, sind in einer 15-minütigen Prüfung drei Werke verschiedener Epochen auf dem Klavier zu spielen (darunter ein polyphones Werk).
- (b) Sofern Gesang nicht Hauptfach ist, sind in einer 15-minütigen Prüfung ein unbegleitetes Volkslied und zwei Kunstlieder oder Arien aus verschiedenen Epochen vorzutragen sowie ein Text zu rezitieren.
- (c) Sofern Gesang oder Klavier als Hauptfach gewählt wurde, sind in einer 10-minütigen praktischen Prüfung auf einem sonstigen Instrument zwei Werke verschiedener Epochen vorzutragen.
- (d) In den Instrumentalprüfungen ist jeweils ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.

4. Schulpraktisches Klavierspiel und Musikalische Gruppenleitung

- (a) Sofern Schulpraktisches Klavierspiel nicht Hauptfach ist, sind in einer fünfminütigen Prüfung ein selbstständig arrangiertes und mit dem Klavier (oder in begründeten Ausnahmefällen mit der Gitarre) begleitetes Lied bzw. ein Song (in zwei Tonarten) oder eine stilistisch frei wählbare Improvisation vorzutragen. Zusätzlich gibt es unvorbereitete Aufgaben wie Prima-Vista-Liedbegleitung und Spielen einfacher Akkordsymbole.
- (b) Im Rahmen einer praktischen Gruppenprüfung ist ein Ensemble circa fünf Minuten lang musikalisch anzuleiten. Dabei soll nach eigener Wahl ein vorbereitetes Lied, ein Popsong, ein einfacher Chor- oder Instrumentalsatz, eine Gruppenimprovisation, ein Rhythmusstück, eine musikbezogene Szene oder eine Tanzschrittfolge erarbeitet werden.
- (c) In einem 10-minütigen Gespräch reflektieren die Bewerber ihre Gruppenleitungsprüfung und legen ihre Studienmotivation dar.

(2) Studienbewerber für die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt Sonderpädagogik müssen folgende Prüfungen ablegen:

1. Musiktheorie

Im Fach Musiktheorie sind eine 80-minütige Klausur zu schreiben und eine 15-minütige mündliche Prüfung abzulegen, wodurch die Beherrschung der elementaren Musiklehre (Intervalle, Skalen, Schlüssel, Akkordtypen), Grundkenntnisse der Harmonielehre und der musikalischen Analyse (Generalbass, Funktionstheorie, Jazz-/Rock-/Pop-Harmonielehre, elementare Formenlehre) sowie ausreichende Hörfähigkeiten nachgewiesen werden (Intervalle, Akkorde, Blattsingen, Rhythmus, Musikdiktat).

2. Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach

- (a) Im instrumentalen Hauptfach sind in einer 15-minütigen Prüfung min-

destens drei leichte Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen vorzuspielen.

- (b) Wird Gesang als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung drei Kunstlieder aus drei verschiedenen Epochen sowie ein unbegleitetes Volkslied vorzutragen und ein Text zu rezitieren.
- (c) Wird Schulpraktisches Klavierspiel/Improvisation als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung mindestens drei selbstständig arrangierte und am Klavier selbst begleitete Lieder vorzutragen, darunter ein Volkslied und ein Jazzstandard (eine Eigenkomposition ist erwünscht). Alle Lieder sind in zwei Tonarten darzustellen. Zusätzlich wird eine Klavierimprovisation zu einem selbst gewählten Thema präsentiert. In der Prüfung gibt es zudem spontane Aufgaben aus den Bereichen Improvisation, Harmonisierung und Blattspiel.
- (d) Wird Komposition/Musiktheorie als Hauptfach gewählt, sind in einer 15-minütigen Prüfung eigene, vor der Prüfung eingereichte Kompositionen vorzustellen sowie analytische und klavierpraktische Aufgaben insbesondere zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts zu lösen.

3. Künstlerisch-praktische Prüfungen in zwei Nebenfächern

- (a) Sofern Klavier nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung zwei Werke verschiedener Epochen auf dem Klavier zu spielen (darunter ein polyphones Werk).
- (b) Sofern Gesang nicht Hauptfach ist, sind in einer 10-minütigen Prüfung ein unbegleitetes Volkslied und zwei Kunstlieder oder Arien aus verschiedenen Epochen vorzutragen sowie ein Text zu rezitieren.
- (c) Sofern Gesang oder Klavier als Hauptfach gewählt wurde, sind in einer 10-minütigen praktischen Prüfung auf einem sonstigen Instrument zwei Werke verschiedener Epochen vorzutragen.
- (d) In den Instrumentalprüfungen ist jeweils ein leichtes Stück vom Blatt zu spielen.

4. Schulpraktisches Klavierspiel und Musikalische Gruppenleitung

- (a) Sofern Schulpraktisches Klavierspiel nicht Hauptfach ist, sind in einer fünfminütigen Prüfung ein selbstständig arrangiertes und mit dem Klavier (oder in begründeten Ausnahmefällen mit der Gitarre) begleitetes Lied bzw. ein Song (in zwei Tonarten) oder eine stilistisch frei wählbare Improvisation vorzutragen. Zusätzlich gibt es unvorbereitete Aufgaben wie Prima-Vista-Liedbegleitung und Spielen einfacher Akkordsymbole.
- (b) Im Rahmen einer praktischen Gruppenprüfung ist ein Ensemble circa fünf Minuten lang musikalisch anzuleiten. Dabei soll nach eigener Wahl ein vorbereitetes Lied, ein Popsong, ein einfacher Chor- oder Instrumentalsatz, eine Gruppenimprovisation, ein Rhythmusstück, eine musikbezogene Szene oder eine Tanzschrittfolge erarbeitet werden.
- (c) In einem etwa 10-minütigen Gespräch reflektieren die Bewerber ihre Gruppenleitungsprüfung und legen ihre Studienmotivation dar.

(3) Studienbewerber für den Lernbereich Musik in den Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt Sonderpädagogik müssen im Rahmen einer 25-minütigen praktischen Einzelprüfung

- 1. musiktheoretische Grundlagenkenntnisse und Hörfähigkeiten nachweisen (Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Tonarten und

- Dreiklänge in Dur und Moll, Taktarten, Intervalle, Nachsingen und Fortführen von einfachen Melodien und Rhythmen),
2. zwei Stücke unterschiedlicher Epochen mit leichtem Schwierigkeitsgrad auf dem Klavier oder der Gitarre vortragen sowie ein selbstständig arrangiertes und zum Klavier oder zur Gitarre gesungenes Lied oder einen Song spielen sowie einfache Liedmelodien ad hoc harmonisieren,
3. zwei einfache Lieder unterschiedlichen Charakters singen (davon ein klassisches Kunstlied) und einen selbst gewählten Text rezitieren,
4. nach einem gegebenen Impuls instrumental und vokal improvisieren.

§ 12 Eignungstest für bestimmte Wahlmodule

Im Rahmen des Studiums können folgende Wahlpflichtmodule nur nach Bestehen eines Eignungstests belegt werden:

1. Ensembleleitung: Der Test besteht im Nachweise elementarer Fähigkeiten im Partiturspiel (einschließlich Alter Schlüssel und transponierender Instrumente) und in der Kenntnis grundlegender Fertigkeiten im Dirigieren unter besonderer Berücksichtigung eines individuellen Ausdrucksvermögens.
2. Chorleitung: Der Test besteht im Nachweis der Kenntnis grundlegender Fertigkeiten im Dirigieren und im Nachweis elementarer Fähigkeiten im Partiturspiel einfacher Chorsätze.

§ 13 Eignungsprüfung im Studiengang Schauspiel

(1) Die Eignungsprüfung wird im Studiengang Schauspiel im Hauptfach abgelegt. Die Prüfung findet als praktische Prüfung in drei Stufen statt. Studienbewerber können nur an der jeweils nächsten Stufe des Prüfungsverfahrens teilnehmen, wenn sie in der vorhergehenden Prüfung als „geeignet“ bewertet wurden.

(2) Gegenstand der Prüfung sind

1. in der ersten Stufe zwei kurze, vorbereitete Rollenausschnitte aus einem klassischen und einem zeitgenössischen Stück und gegebenenfalls der Vortrag eines Liedes (Chanson, Song) und eines Gedichtes,
2. in der zweiten Stufe drei Rollenausschnitte nach Wahl, gegebenenfalls ein Lied und ein Gedicht,
3. in der dritten Stufe bis maximal fünf Rollenausschnitte nach Wahl, ein Lied und ein Gedicht sowie nicht vorbereitete sprecherische, musikalische und Bewegungsübungen sowie schauspielerische Improvisationen.

In der zweiten und dritten Stufe können die Rollenausschnitte nach Wahl durch Rollenaufgaben ersetzt oder ergänzt werden.

§ 14 Eignungsprüfung im Masterstudiengang Theaterpädagogik sowie im Beifach Darstellendes Spiel

(1) Bewerber für den Masterstudiengang Theaterpädagogik und Bewerber für das im Master integrierte Beifach Darstellendes Spiel haben eine gemeinsame Eignungsprüfung, die die Dauer eines Tages beansprucht.

(2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist eine schriftliche Kurzkonzeption für ein Theaterprojekt mit Kindern oder Jugendlichen im Umfang von 5 Seiten einzureichen. Den Anmeldeunterlagen ist weiterhin eine Dokumentation der Vorerfahrungen im theaterpädagogischen Bereich beizufügen. (bei Bewerbern für den Masterstudiengang obligatorisch, bei Bewerbern für das Beifach Darstellendes Spiel

gegebenenfalls). Die Einladung zur folgenden praktischen Eignungsprüfung setzt die positive Bewertung der eingereichten Unterlagen voraus.

(3) Die Eignungsprüfung findet sowohl in der Gruppe als auch in Einzelsequenzen statt und wird mit einem Einzelgespräch abgeschlossen.

Gegenstand der Prüfung:

1. Umsetzen musikalisch-rhythmischer Bewegungsabläufe
2. einfache darstellerische Gruppenimprovisationen
3. Einsatz von Sprache anhand eines frei gewählten und vorbereiteten Textes (Prosa, Lyrik)
4. Vortrag eines Rollenausschnitts (maximal 3 Minuten) und gegebenenfalls Vortrag eines Liedes (Song, Chanson)

§ 15 Erlass von Prüfungsteilen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag Teile der Eignungsprüfung erlassen, soweit die Eignung in anderer Weise nachgewiesen wird. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen. Er wird mit der Zulassung zur Eignungsprüfung beschieden.

(2) Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge abzunehmen. Sie kann den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf einzelne Prüfungsteile verzichten.

III. Durchführung der Eignungsprüfung

§ 16 Prüfungskommission

(1) Für die Hauptfachprüfung bei Musikstudiengängen besteht die Prüfungskommission mindestens aus drei Prüfern. Der Vorsitzende muss Professor der Hochschule sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Prüfungsordnungen der Institute der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Eignungsprüfung für den Studiengang Theaterpädagogik nehmen drei Prüfer ab.

§ 17 Zuhörer

Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschule können durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission und bei Zustimmung des Kandidaten bei künstlerisch-praktischen Prüfungen zuhören. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) Über die einzelnen Teile der Eignungsprüfung fertigt der jeweilige Vorsitzende der Prüfungskommission ein Protokoll, das der Eignungsprüfungsakte des Studienbewerbers beigefügt wird.

(2) Das Protokoll enthält folgende Angaben:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Studienbewerbers,
2. Tag, Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. das Prüfungsergebnis und die Prüfungsnote gemäß § 19,
6. eine Begründung für das Prüfungsergebnis,
7. besondere Vorkommnisse.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

IV. Ergebnis der Eignungsprüfung

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Gesamtprüfung bewerten die jeweiligen Prüfungskommissionen zunächst die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen mit den folgenden Noten: Eine Leistung, die erkennen lässt, dass der Bewerber den Anforderungen des gewählten Studienganges

im besonderen Maß entspricht	mit sehr gut (Note 1),
voll entspricht	mit gut (Note 2),
im Allgemeinen entspricht	mit befriedigend (Note 3),
entspricht, jedoch Mängel aufweist	mit ausreichend (Note 4),
nicht entspricht	mit nicht ausreichend (Note 5).

Bei Eignungsprüfungen in den Lehramtsstudiengängen wird eine Leistung, die erkennen lässt, dass der Bewerber den Anforderungen des gewählten Studienganges nicht ansatzweise entspricht und mit großer Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zeit im Rahmen eines Studiums nicht in der Lage sein wird, den Anforderungen trotz Mängeln zu genügen, mit der Note ungenügend (6) bewertet. Die Prüfung ist dann insgesamt nicht bestanden. Die Prüfungsleistungen in den Fächern Schulpraktisches Klavierspiel und Musikalische Gruppenleitung werden zu einer Note zusammengefasst.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung oder bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach gelten die Vorschriften der Prüfungsordnungen der Institute der Hochschule für Musik und Theater Rostock entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission im Hauptfach stellt nach Abschluss der Prüfungen das Ergebnis der Gesamtprüfung auf Grundlage der Teilprüfungsergebnisse und einer Anhörung der einzelnen Prüfungskommissionen (Konferenz) fest. Sie ist hierbei an die Einzelbewertungen der übrigen Kommissionen gebunden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in allen Teilen mit mindestens der Note ausreichend oder in nur einem Pflichtfach mit nicht ausreichend jedoch im Hauptfach mit mindestens der Note gut bewertet wurde. Die Prüfungen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 (Tonsatz) einerseits und nach § 10 Abs. 2 Ziffer 3 (Gehörbildung) andererseits gelten als jeweils ein gesondert zu benotender Prüfungsteil im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Das Ergebnis der Gesamtprüfung lautet, sofern die Prüfung bestanden ist, „geeignet“, anderenfalls „nicht geeignet“. Eine Benotung der Gesamtprüfung erfolgt nicht.

§ 20 Eignungsbescheid

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied erteilt dem Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Gesamtprüfung und das Semester, bis zu dem der Bescheid gültig ist. Belastende Bescheide sind zu begründen und enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Eignungsbescheids kann der Studienbewerber schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in

seine schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst den darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer sowie in die Protokolle der praktischen und mündlichen Prüfungen beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Wiederholung der Eignungsprüfung

Studienbewerber, die erfolglos an der Eignungsprüfung teilgenommen haben, können die Eignungsprüfung wiederholen. Einzelne Prüfungsteile können bei einer Wiederholungsprüfung angerechnet werden, sofern der Prüfungstermin nicht mehr als 12 Monate zurücklag. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

V. Aufbaustudiengang Konzertexamen

§ 22 Ziel des Aufbaustudiengangs Konzertexamen

Der zweisemestrige Aufbaustudiengang Konzertexamen hat den Charakter einer Meisterklasse und ist auf maximal 12 Studienplätze beschränkt. Kandidaten mit herausragenden Ergebnissen im bisherigen Studium erhalten eine gezielte Vorbereitung auf ihre besondere künstlerische Laufbahn als Solist, Komponist oder Dirigent.

§ 23 Eignungsprüfung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen

- (1) Studienbewerber für den Aufbaustudiengang Konzertexamen, die ihr Hauptfach im Masterstudiengang mit herausragendem Ergebnis (Note 1,3 oder besser) abgeschlossen haben, müssen als Eignungsprüfung im Hauptfach eine praktische Prüfung absolvieren. Eine Übersicht zu den spezifischen Anforderungen ist in der Studierendenverwaltung erhältlich und über die Internetseite der Hochschule abrufbar.
- (2) Bewerber, die zur Eignungsprüfung für das Konzertexamen antreten, haben zuvor eine interne Vorauswahlrunde vor einer Fachkommission ihrer Abteilung bestanden, die sie für die Prüfung nach Absatz 1 empfiehlt.
- (3) Die fachübergreifende Prüfungskommission besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss Fachvertreter des zu prüfenden Faches sein. Der Rektor führt den Vorsitz.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Anlehnung an die bei internationalen Wettbewerben üblichen Benotungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission vergeben anonym von 0 bis 25 Punkte. Der Studienbewerber ist für ein Aufbaustudium geeignet, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens 21 beträgt, wobei die höchste und niedrigste Punktzahl aus der Wertung gehen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Eignungsprüfungsordnung.

VI. Übergangsregelungen

§ 24 Quereinsteiger

- (1) Der Wechsel von einem Diplom- in einen Bachelorstudiengang unter Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen ist möglich.
- (2) Als Übergangsregelung werden zur Bewerbung für das Konzertexamen auch

Diplomabsolventen mit herausragendem Abschluss (Note 1,2 oder besser) zugelassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 6. Oktober 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 6. Oktober 2010.

Rostock, den 7. April 2011

**Der Rektor
Der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Christfried Göckeritz